

BUNDESGERICHTSHOF BESCHLUSS

6 StR 29/20

vom

23. April 2020

in der Strafsache

gegen

wegen Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge u.a.

- 2 -

Der 6. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts

und nach Anhörung des Beschwerdeführers am 23. April 2020 gemäß § 46 Abs. 1,

§ 349 Abs. 2 StPO beschlossen:

Dem Angeklagten wird auf seinen Antrag und seine Kosten Wiedereinsetzung

in den Stand vor Ablauf der Frist zur Begründung der Revision gegen das Ur-

teil des Landgerichts Potsdam vom 11. April 2019 gewährt.

Die Revision des Angeklagten gegen das vorbezeichnete Urteil wird als unbe-

gründet verworfen, weil die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisions-

rechtfertigung keinen Rechtsfehler zu seinem Nachteil ergeben hat.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels und die der Neben-

klägerin im Revisionsverfahren entstandenen notwendigen Auslagen zu tra-

gen.

Der Schriftsatz der Verteidigung vom 22. April 2020 hat vorgelegen.

Sander König Feilcke

Tiemann von Schmettau